

Kiwa GmbH
Dr. Matthias Reese
Voltastraße 5
13355 Berlin

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom **02.05.2018**
Unser Zeichen
Auskunft erteilt **S2ku**
Telefon + 49 (0)2204 43- **7210**
E-Mail-Adresse **kuhnsch@bast.de**

Datum **22.09.2022**

Anerkennung als AKR-Gutachterstelle i.S.d. ARS 04/2013

Sehr geehrter Herr Dr. Reese,

bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Anerkennung als AKR-Gutachterstelle für die Erstellung von Gutachten zur Beurteilung der Eignung von Gesteinskörnungen bzw. Betonzusammensetzungen für Fahrbahndecken aus Beton hinsichtlich einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion gemäß des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 04/2013 „Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)“ vom 02.05.2018 sowie dem geänderten Antrag vom 04.04.2019 möchten wir folgendermaßen Stellung nehmen:

Die Prüfung der Unterlagen ist erfolgt. Alle geforderten personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen sind erfüllt. Die von der Prüfstelle benannten fachkundigen Personen, Herr C. Rieck (Dipl.-Ingenieur) und Frau S. Henke (Dipl.-Geologin) konnten ihre Fachkunde erfolgreich nachweisen. Der anerkennungsrelevante Betonversuch mit Rhyolith Ottenhöfen wurde im Vergleich zu den Paralleluntersuchungen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Daher kann Ihr Antrag, als AKR-Gutachterstelle tätig zu werden, positiv beschieden werden.

Die Anerkennung wird zunächst befristet für zwei Jahre erteilt, da es sich um eine Neuankennung der Prüfstelle handelt.

Die befristete Anerkennung erfolgt gegenüber der KIWA GmbH / MPA Berlin-Brandenburg unter den nachstehenden Aspekten:

1. Die Anerkennung als AKR-Gutachterstelle erfolgt gegenüber dem Labor bzw. Ihrer GmbH. Diese ist somit als „AKR-Gutachter“ i.S.d. ARS 04/2013 zu verstehen.

2. Gemäß dem Schreiben des BMVBS vom 03.03.2010 sind für die Anerkennung bestimmte personenbezogene Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere bedarf es mindestens zweier „fachkundiger Personen mit langjähriger Erfahrung“ auf dem Gebiet der AKR sowie dem Betonstraßenbau, die für eine Anerkennung des Labors aufzuführen sind.

Folgende Mitarbeiter wurden von Ihnen dafür benannt:

Herr Dipl.-Ing. Carsten Rieck (in Funktion als Bauingenieur mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet des Straßenbaus und der AKR),

Frau Dipl.-Geol. Susanne Henke (in Funktion als Mineralogin mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der AKR).

Sie sind dazu verpflichtet, jegliche Änderungen bzgl. benannter Personen oder Ausstattungen der BAST zu melden.

3. Mit Aufnahme der Gutachtertätigkeit besteht die Verpflichtung, an den Ringversuchen nach der DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)“ sowie an von der BAST durchgeführten Ring- bzw. Vergleichsversuchen (z. B. AKR-Performance-Prüfung) teilzunehmen und die Kosten dafür zu übernehmen. Ihre Bereitschaft dazu sowie an der Teilnahme bei dem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch der AKR-Gutachterstellen haben Sie uns mitgeteilt. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine von Ihnen benannte fachkundige Person mit langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der AKR vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,



(LRDir Rudi Bull-Wasser)